



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten auf den Philippinen

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten auf den Philippinen

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Philippinen

Stand: April 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung auf den Philippinen unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Es besteht die Möglichkeit einer zivilen sowie religiösen Trauung, welche auf den Philippinen die gleiche Rechtskraft haben.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Geistliche aller Konfessionen (Priester, Imam, Rabbi), wenn einer der Eheschließenden der entsprechenden Konfession/Religion angehört. Amtsinhaber des Gerichtswesens innerhalb ihres Amtsbezirks sowie Bürgermeister innerhalb ihres Amtsbezirks.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Trauungsortes. In der Regel ist dies der philippinische Wohnort eines der Eheschließenden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Voraussetzung für eine gültige Eheschließung nach philippinischem Recht ist eine gültige Heiratslizenz, (*Marriage License*), die mindestens zehn Tage vor dem Heiratstermin beim philippinischen Standesbeamten zu beantragen ist. Eine Heiratslizenz ist 120 Tage gültig.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Am elften Tag nach Vorlage der Heiratslizenz kann die Trauung erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige für die Erteilung einer Heiratslizenz vorlegen?

- Gültige Reisepässe
- Geburtsurkunde (möglichst auf internationalem Formular oder mit englischer Übersetzung) und legalisiert durch die philippinische Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) im Herkunftsland der Urkunde.
- Ist einer oder sind beide Partner zwischen 18 und 21 Jahren alt, müssen die Eltern oder der Vormund der Eheschließung zustimmen, es sei denn, der unter 21 Jahre alte Partner war schon einmal verheiratet. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beizufügen.
- Ist einer oder sind beide Partner zwischen 21 und 25 Jahre alt, ist eine Erklärung der Eltern oder des Vormunds beizubringen, dass ihr Rat zu der beabsichtigten Eheschließung eingeholt wurde. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beizufügen.
- Rechtskräftiges, legalisiertes Scheidungsurteil (durch die philippinische Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) im Herkunftsland der Urkunde) mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist, Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners (möglichst auf internationalem Formular oder mit englischer Übersetzung) und legalisiert durch die philippinische Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) im Herkunftsland der Urkunde.
- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden

gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Eheschließungszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Eheschließungszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Hinweis:

Die philippinischen Behörden verlangen zu dem Eheschließungszeugnis eine von der Botschaft ausgestellte konsularische Bescheinigung, das sogenannte '*Consular Certificate of Legal Capacity to Contract Marriage*'. Für die Ausstellung muss das originale deutsche Eheschließungszeugnis vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Eheschließung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern keine ausreichenden Englischkenntnisse vorliegen, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Es wird empfohlen, sich nach der Trauung neben dem Original der Heiratsurkunde auch mindestens eine beglaubigte Ausfertigung (*true certified copy*) durch den zuständigen örtlichen

Standesbeamten aushändigen zu lassen. Lassen Sie sich möglichst vom Standesamt die Weiterleitung der Eintragung der Eheschließung an die Phillipine Statistics Authority (PSA, Hauptstandesamt der Philippinen) bestätigen.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine auf den Philippinen geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach philippinischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Legalisation für philippinische Urkunden ist seit 2001 eingestellt. Eine deutsche Behörde, der die Heiratsurkunde vorgelegt wird (z. B. Antrag auf Beurkundung einer Auslandeseheschließung), kann deshalb eine Überprüfung der Urkunde verlangen. Die Entscheidung trifft die jeweilige deutsche Behörde. Es werden nur Personenstandsurkunden, die vom Hauptstandesamt der Philippinen PSA (Philippine Statistics Authority) auf fälschungshemmendem farbigem und nummeriertem Sicherheitspapier ausgestellt wurden, berücksichtigt. Es handelt sich dabei um Mikroverfilmungen der Originale aus den lokalen Standesämtern. Personenstandsurkunden von lokalen Standesämtern werden nicht anerkannt. Eine Überbeglaubigung der Personenstandsurkunden durch das philippinische Außenministerium und Übersetzungen sind nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben

worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle bei einem deutschen Standesamt gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Zuständig für die Beurkundung der Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin ist nur gegeben, wenn die antragstellende Person niemals (auch nicht als Kind) im Inland wohnhaft war.

Gleiches gilt für eventuell antragsberechtigte Eltern oder Kinder der Ehegatten, sofern die Ehegatten verstorben sind.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer auf den Philippinen nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist auf den Philippinen derzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die philippinische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.